

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Gemäß §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 beschlossen:

1. Es wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a Medienöffentlichkeit

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Der Kreistag kann beschließen, dass die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Fachausschüsse als Livestream im Internet übertragen werden, sofern nicht im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder zu wahrende berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.

(3) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 3 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(4) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(5) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

2. Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 16.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Prietz

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen bei der Inanspruchnahme des Frauenhauses

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) betreibt ein Frauenhaus, in dem Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie deren Kinder Schutz, Unterbringung und professionelle, psychosoziale Beratung erhalten. Es hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Grundsätze

- (1) Zur Finanzierung des Frauenhauses erhält der Landkreis Rotenburg (Wümme) ergänzend Fördermittel des Landes Niedersachsen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind.
- (2) Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses sind beim Landkreis Rotenburg (Wümme) fest angestellt. Ihre Ausbildung entspricht den seitens des Landes Niedersachsen zur Gewährung von Fördermitteln gestellten Vorgaben.
- (3) Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, können Schutz und Beratung niedrigschwellig und ohne vorherige Antragstellung in Anspruch nehmen.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Die Entscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorhandenen Platzkapazitäten.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) besteht für hilfebedürftige Personen ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II durch das Jobcenter des Landkreises Rotenburg (Wümme) oder Leistungen nach dem SGB XII / AsylbLG. Diese Leistungen umfassen (anteilige) Unterkunftskosten sowie die Kosten für eine psychosoziale Betreuung.
- (2) Sofern die aufgenommenen Personen ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben, besteht für das Jobcenter des Landkreises ein Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegenüber dem für den bisherigen Wohnort zuständigen Träger.
- (3) In Einzelfällen kann von der Kostenforderung abgesehen werden.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind im Frauenhaus des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgenommene Frauen. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Gebühren für die mit diesen gemeinsam aufgenommenen Kindern.
- (2) Die mögliche Übernahme der Gebühren oder eines Teiles der Gebühren durch Leistungen
 - des öffentlichen Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des SGB XII oder nach dem AsylbLG oder
 - des Jobcenters im Rahmen des SGB II

ist durch die Gebührenpflichtigen spätestens einen Werktag nach der Aufnahme im Frauenhaus bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Soweit eine Leistung bewilligt wird, erfolgt eine direkte Abrechnung der Gebühren mit der leistenden Stelle.

§ 5 Gebühren

- (1) Die Kalkulation des Kostensatzes für die Unterkunft ergibt sich aus den tatsächlichen, direkt dem Betrieb des Frauenhauses zurechenbaren Betriebskosten. Die psychosoziale Beratung wird als individuelle Leistung über Fachleistungsstunden berechnet.
- (2) Die Kostensätze, laut beigefügter Anlage, ergeben sich auf Grundlage der Haushaltsdaten.
- (3) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme in das Frauenhaus und endet mit dem Ablauf des Auszugstages. Sie wird durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch Bescheid festgesetzt.

§ 6 Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht des Jobcenters entsteht mit der Aufnahme im Frauenhaus.
- (2) Der Kostenersatz wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Anlage zur Satzung Frauenhaus

Gebühren gem. § 5 der Satzung setzen sich wie folgt zusammen:

1. 16,82 € pro Tag und Person für die sächlichen Kosten der Unterbringung
2. 37,77 € pro Fachleistungsstunde für psychosoziale Betreuungsleistungen